



Zusatzbedingungen (ZB)

Ausgabe September 2014

Wertsachen

7150

Art. 1 Gegenstand der Versicherung

Versichert sind bis zur jeweiligen vereinbarten Versicherungssumme, die im Verzeichnis erwähnten Gegenstände. Für jedes versicherte Objekt ist die Versicherungssumme (auf erstes Risiko) separat festgelegt und bestimmt (für das entsprechende Objekt) die Maximalentschädigung im Schadenfall. Versichert ist der Wiederbeschaffungspreis zur Zeit des Schadens.

Art. 2 Versicherte Gefahren

Die Bestimmungen der AVB, Art. 6 -10 kommen nicht zur Anwendung. Die Wertsachenversicherung gilt als sogenannte All-Risk-Deckung (Allgefahrendeckung). Diese Deckung umfasst alle Schäden, ausgenommen die in Art. 4 dieser ZB aufgelisteten Ausschlüsse.

Art. 3 Versicherungsort

In Abänderung zu Art. 4 der AVB gilt die Versicherung:

- Für **Schmucksachen, Pelze, Musikinstrumente** an dem in der Police bezeichneten, in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein gelegenen Wohnsitz des Versicherungsnehmers oder in einem Banksafe. Für Pelze, die zur Übersommerung gegeben werden, erstreckt sich die Haftung auch auf den auswärtigen Standort in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein. Bei vorübergehenden Aufenthalten und bei Reisen im Ausland, die nicht länger als ein Jahr dauern, gilt die Versicherung weltweit.
- Für **Bilder** und andere **Kunstgegenstände** an dem in der Police bezeichneten, in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein gelegenen Standort
- Bei **Wohnsitzwechsel** in der Schweiz oder dem Fürstentum Liechtenstein während des Umzuges und am neuen Wohnsitz. Wohnsitzwechsel sind der Branchen Versicherung innert 30 Tagen zu melden. Verlegt der Versicherungsnehmer seinen Wohnsitz ins Ausland oder in ein Hotel als Dauer-aufenthalter, fällt der Versicherungsschutz sofort dahin

Übersteigt der Gesamtwert der versicherten Schmucksachen CHF 100 000.00, so haften die Branchen Versicherung nur, wenn die Schmucksachen:

- Getragen oder ständig beaufsichtigt werden
- Aus einem abgeschlossenen Sicherheitsbehältnis gestohlen werden. Als Sicherheitsbehältnis gelten Kassenschränke über 100 kg Gewicht oder eingemauerte Wandtresore. Die Schlüssel oder Codes von Zahlenkombinationsschlössern der betreffenden Behältnisse müssen in einem anderen Raum sorgfältig verwahrt oder von den verantwortlichen Personen auf sich getragen werden

Für Diebstähle aus abgeschlossenen Motorfahrzeugen, Wohnwagen, Mobilheimen, Motor- und Segelbooten beträgt die Maximalentschädigung CHF 10 000.00.

Art. 4 Ausschlüsse

In Abänderung von Art. 13 - 17 AVB gelten folgende Ausschlüsse:

- Gestohlene Schmucksachen aus nicht abgeschlossenen Motorfahrzeugen, Wohnwagen, Mobilheimen, Motor- und Segelbooten sowie aus Zelten
- Schäden, die entstehen während die versicherten Schmucksachen einem Dritten zum Transport übergeben wurden
- Schäden infolge Zerstörung oder Beschädigung anlässlich einer durch Dritte vorgenommenen Reinigung, Wiederinstandstellung oder Erneuerung der versicherten Sachen

- Schäden infolge Abnutzung oder innerem Verderb, einschliesslich Abnutzungs- und Bruchschäden an Uhrwerken und -gläsern
- Schäden infolge Lichteinwirkung, chemischen oder klimatischen Einflüssen, Veränderung der Farbe an Gemälden oder Pelzen, Lackschäden an Musikinstrumenten
- Schäden durch Ungeziefer
- Schmucksachen, die bei einem Hotelaufenthalt weder getragen noch im Hotelsafe aufbewahrt werden
- Schäden infolge von Diebstahl durch Personen, die in Hausgemeinschaft mit dem Versicherungsnehmer wohnen.
- Schäden infolge von Veruntreuung oder Unterschlagung
- Schäden infolge von betriebsrechtlicher Zwangsverwertung oder Beschlagnahmung durch staatliche Organe
- Schäden, die verursacht werden durch kriegerische Ereignisse, Neutralitätsverletzungen, Revolution, Rebellion, Aufstand, innere Unruhen (Gewalttätigkeiten anlässlich von Zusammenrottung, Ausschreitungen bei bzw. als Folge von Demonstrationen, Krawall, Tumult und Plünderung in direktem Zusammenhang mit inneren Unruhen sowie bei Streik und Aussperrung), Terrorakte und Sabotage, sofern der Versicherungsnehmer nicht nachweist, dass sie mit diesen Ereignissen in keinem Zusammenhang stehen. Wird eine versicherte Person ausserhalb der Schweiz von einem der vorerwähnten Ereignissen überrascht, besteht der Versicherungsschutz jedoch während den ersten 14 Tagen nach dem erstmaligen Auftreten dieses Ereignisses.
- Schäden, die durch Erdbeben und radioaktive Kontamination verursacht werden.

Art. 5 Entschädigung im Schadenfall

In Abänderung zu Art. 21 der AVB, gilt:

Die Entschädigung wird aufgrund des Betrages berechnet, den die Wiederbeschaffung zur Zeit des Schadenfalles erfordert, höchstens aber die für die betreffende Sache vereinbarte Versicherungssumme.

Bei Teilschäden (Teilverlust oder Beschädigung) ersetzen die Branchen Versicherung die Kosten des Teilersatzes oder der Reparatur sowie einen allfällig verbleibenden Minderwert.

Ein persönlicher Liebhaberwert wird nicht berücksichtigt.

Die Branchen Versicherung kann die Entschädigung nach ihrer Wahl in Bar oder in Natura leisten.

Werden Sachen nachträglich beigebracht, hat der Anspruchsberechtigte die Entschädigung, abzüglich der Vergütung für einen allfälligen Minderwert, zurückzugeben oder die Sachen der Branchen Versicherung zur Verfügung zu stellen.

Art. 6 Selbstbehalt

Der vereinbarte Selbstbehalt wird in der Versicherungspolice ausgewiesen.

Art. 7 Allgemeine Bestimmungen

Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen.

Ihr Vertragspartner

Vertragspartner ist die Branchen Versicherung Genossenschaft (Branchen Versicherung genannt), Sihlquai 255, Postfach, 8031 Zürich.

Im Internet finden Sie uns unter: www.branchenversicherung.ch

ZB07_7150_01_D